Der Landkreis Börde erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (klassische Geflügelpest)

Im Landkreis Börde ist am 22.10.2025 der Verdacht der hochpathogenen Aviären Influenza (klassische Geflügelpest) bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden.

- 1. Wer im Gebiet des Landkreises Börde Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat diese
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wasserdicht) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Maschenweite bis 25 mm)

zu halten.

- 2. Die Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel ist im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Börde verboten.
- 3. Akut erkranktes bzw. plötzlich verendetes Geflügel ist dem Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz unverzüglich und tagaktuell zu melden.
- 4. Für die Anordnungen unter Ziffer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist unverzüglich umzusetzen.

I. Begründung

Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Am 22.10.2025 wurde der Verdacht der hochpathogenen Influenza (Klassische Geflügelpest) amtlich bei Wildvögeln amtlich festgestellt.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine entsprechende Verfügung erlassen. Zuständig für den Vollzug des Tiergesundheitsrechts sind gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Aus diesem Grund hat der Landkreis Börde diese Allgemeinverfügung erlassen.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung (GeflPestV) ist eine Aufstallung des Geflügels unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Nach Durchführung der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 GeflPestV ist, aufgrund der Risikoeinschätzung des FLI, des nachgewiesenen Vorkommens des hochpathogenen Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation und der damit verbundenen Feststellung des amtlichen Verdachts im Landkreis Börde und in benachbarten Landkreisen, der Gebietskulisse des Landkreis Börde mit dem Niederungsgebiet "Drömling", der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie der hohen Geflügeldichte an gehaltenem Geflügel im Kreisgebiet, eine Aufstallung des Geflügels in den v. g. Gebieten anzuordnen. Die Aufstallung ist geeignet, um die Einschleppung des Virus der hochpathogenen Aviären Influenza durch Wildvögel in Nutztierbestände zu vermeiden.

Die Anordnung unter Ziffer 1. wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen, um das Risiko einer Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Durch die Aufstallung des Hausgeflügels wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert.

Gemäß Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Das gemäß Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel im Landkreis Börde ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Vögeln ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf bzw. die Rückkehr der Vögel in ihre Herkunftsbestände eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potentiell infizierte Vögel möglich ist.

Das Risiko, dass das hoch ansteckende Virus der Geflügelpest durch Aussteller und Besucher auch in geschlossene Ausstellungshallen eingetragen wird, ist derzeit als besonders hoch anzusehen. Da Geflügel bereits mit dem Virus infiziert sein kann bzw. gemeinsam mit Geflügel gehaltene Vögel anderer Arten das Virus passiv weitertragen können, ist es erforderlich, zu verhindern, dass das Virus über diese Tiere nach einer Teilnahme an Börsen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art weiter verschleppt wird.

Die unter Ziffer 2. getroffene Anordnung wurde in Ausübung des hierbei ach pflichtgemäßem Ermessens getroffen, um das Risiko einer Weiterverschleppung der Tierseuche zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Veranstaltern, Teilnehmern oder Besuchern solcher Veranstaltungen müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

Die Meldung unter Ziffer 3. muss im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erfolgen, damit ohne unnötige Verzögerung Vorkehrungen getroffen werden können, die den Eintrag der Geflügelpest in andere Geflügelbestände verhindern.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ziel hierbei ist die unverzügliche Umsetzung der Anordnungen unter den Ziffern 1. und 2., um den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände zu verhindern und eine Weiterverschleppung aus einem möglicherweise betroffenen, jedoch noch nicht als infiziert erkannten Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels sowie das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird.

Auf Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest oder auch Einschleppung in Hausgeflügelbestände Gebrauch gemacht.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Belehrung über ordnungswidriges Handeln:

Ordnungswidrig handelt derjenige Geflügelhalter, der gegen die Aufstallungsanordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt. Der Verstoß kann gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG i. V. m. § 64 Nr. 14 Buchstabe b GeflPestV als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld kann je nach Schwere des Verstoßes bis zu 30.000 Euro betragen.

Haldensleben, 24.10.2025

M. Stichnoth Landrat

Anlage

- 1. Rechtsgrundlagen
- 2. Allgemeine Hinweise

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (VO (EU) Nr. 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 202/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) Nr. 2020/687)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (TierGesG)
- Gesetz über die Tierseuchenkasse und Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes n der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 2015 (AG TierGesG)
- Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (GeflpestV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (ViehVerkV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (VwVfG)

Allgemeine Hinweise:

Jede Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Dies gilt auch für reine Hobbyhaltungen und ab dem ersten gehaltenen Tier. Tierhalter, die ihre Geflügelhaltung noch nicht angezeigt haben, sind daher aufgefordert, dies umgehend nachzuholen. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zur Fütterung und Tränkung von Geflügel wird ausdrücklich hingewiesen sowie das Tragen von Schutzkleidung wird empfohlen. (§§ 3, 5 und 6 GeflpestV).

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Landkreises Börde https://www.landkreis-boerde.de.